

**Satzung der Stadt Hann. Münden**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt IV"**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I, Seite 2414) i.V.m. § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) –jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen- hat der Rat der Stadt Hann. Münden in seiner Sitzung am 26.03.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem im anliegenden Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, abgegrenzten Gebiet liegen städtebauliche Missstände und Funktionsverluste vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Maßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 5,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt IV".

§ 2  
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB durchgeführt.

§ 3  
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

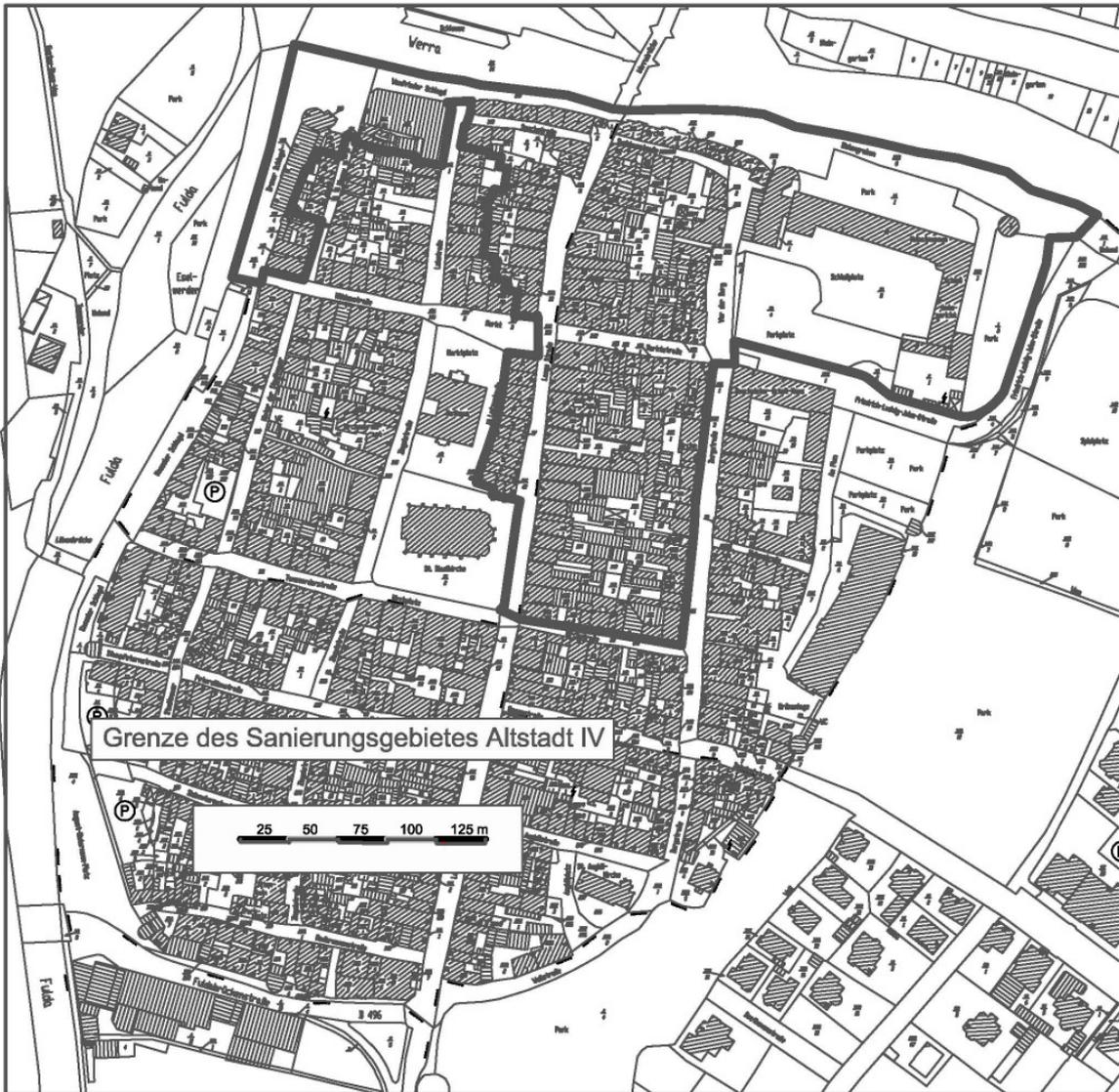
Hann. Münden, 26.03.2009

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

*gez. Klaus Burhenne*

Bürgermeister



---

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen Nr. 13 vom 02.04.2009 Nr. 13 und somit gemäß § 3 dieser Satzung in Kraft getreten.